

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 169/2024 des Amtes Kellinghusen
für den Schulverband Hennstedt und Umgebung**

I.

**Satzung (Nachtrag III) zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Schulverband Hennstedt u. U.**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandssammlung des Schulverbandes Hennstedt und Umgebung vom 23.11.2023 folgender Nachtrag 3 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Hennstedt und Umgebung vom 18.07.2011 erlassen:

Artikel I

§ 8 (Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher) erhält folgende Änderung/Ergänzung:

Abs. 1 (alt) entfällt, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

Abs. 2 (neu) Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Kellinghusen.

Artikel II

§ 9 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

- (1) Folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs.4 bis 7 GkZ und § 45 Abs.1 GO wird gebildet

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandssammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zwei stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses verhindert sind.

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

Der Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses tagt öffentlich.

- (2) Dem Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel III

Nach § 9 wird folgender § 9 a neu eingefügt:

§ 9 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung und des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses als Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel IV

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeverordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

Artikel V

§ 16 (Verpflichtungserklärung) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel VI

§ 21 (Veröffentlichungen) erhält folgende geänderte und um Abs. 4 ergänzte Fassung:

§ 21 Veröffentlichung

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Hennstedt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverbandhennstedt.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hennstedt, den 25.10.2024

gez. Karsten Beckmann
Verbandsvorsteher

II.

Die vorstehende 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hennstedt u.U. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 29.10.2024

gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 29.10.2024

Veröffentlicht im Internet unter www.schulverbandhennstedt.de am 29.10.2024